

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1433
des Abgeordneten Wolfgang Thiel
Fraktion der Linkspartei.PDS
Landtagsdrucksache 4/3513

Wasserentnahmeentgelt und Förderabgabe für Braunkohleabbau in der Lausitz

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 1433 vom 09.10.2006:

Braunkohle in Brandenburg kann nur abgebaut werden, wenn jedes Jahr über 200 Millionen m³ an Grundwasser abgepumpt werden. Die Folge ist eine Absenkung des Grundwasserstandes in der Lausitz. Leidtragende sind nicht erst seit dem Sommer 2006 die Land- und Forstwirte in der gesamten Lausitz. Sie hatten auch viel stärker mit Dürre und Ernteaussfällen zu kämpfen, als die Landwirte in anderen Teilen Brandenburgs. Die Landwirte fordern daher Ausgleichszahlungen für die Ernteaussfälle. Deshalb werden Forderungen laut, zu prüfen, inwieweit die für den schwedischen Staatskonzern Vattenfall geltenden finanziellen Vergünstigungen für die Braunkohlegewinnung abzuschaffen sind. Dazu gehört die Entgeltbefreiung bei der Wasserentnahme für die Braunkohleförderung. Diese Maßnahme würde dem Land jedes Jahr einen zweistelligen Millionenbetrag an Einnahmen bringen, die zweckgebunden für Investitionen der Wasserwirtschaft ausgegeben werden könnten. Dazu muss Brandenburg das Landeswassergesetz ändern und die Befreiung vom Wassernutzungsentgelt für die Entnahme von Oberflächen- und Grundwasser zum Zwecke der Freimachung und Freihaltung von Lagerstätten streichen. Vattenfall zahlt bisher lediglich für das wasserrechtlich verbrauchte und kommerziell genutzte Wasser.

Laut Bundesberggesetz sind auf Bodenschätze 10 Prozent des Marktpreises als Förderabgabe zu zahlen. Das Aufkommen steht den Bundesländern zu. Diese sind jedoch ermächtigt, bestimmte Bodenschätze von der Förderabgabe zu befreien. Davon hat das Land Brandenburg bei der Braunkohle Gebrauch gemacht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Auffassung bezieht sie zum geforderten Wasserentnahmeentgelt gegenüber Vattenfall?
2. Warum verzichtet die Landesregierung seit Jahren auf die Förderabgabe für Braunkohle?

Datum des Eingangs: 15.11.2006 / Ausgegeben: 20.11.2006

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Auffassung bezieht sie zum geforderten Wasserentnahmeentgelt gegenüber Vattenfall?

zu Frage 1:

Das in der Anfrage „geforderte Wassernutzungsentgelt gegenüber Vattenfall“, nämlich die Streichung der Befreiung von Wassernutzungsentgelt für die Entnahme von Oberflächen- und Grundwasser zum Zwecke der Freimachung und Freihaltung von Lagerstätten im Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG), bezieht sich auf die Regelung des § 40 Abs. 4 Nr. 7 BbgWG. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht nur für die im Zusammenhang mit dem Braunkohletagebau durch die Vattenfall Europe Mining AG erfolgenden Grundwasserentnahmen, sondern für alle in der Regelung genannten Tatbestände, also die Freihaltung von Lagerstätten, Erdgasspeichern und anderem, sowie zur Wasserhaltung von Tagebauen.

Die Ausnahmeregelung ist im Zusammenhang mit der für alle Wasserentnahmen anzuwendenden Berechnungsregelung in § 40 Abs. 1 Satz 4 BbgWG zu sehen. Danach wird bei der Festsetzung des Wassernutzungsentgeltes diejenige Wassermenge abgezogen, die nicht nachteilig verändert ist und vom Benutzer Gewässern unmittelbar wieder zugeführt wird. Voraussetzung ist, dass das aufnehmende Gewässer durch die eingeleitete Wassermenge nicht nachteilig verändert wird.

Das heißt, nur im Hinblick auf die entnommene Wassermenge, die nicht bereits nach dieser Berechnungsregel für die Abgabepflichtentstehung in Abzug gebracht werden kann, bewirkt § 40 Abs. 4 Nr. 7 BbgWG eine zusätzliche Privilegierung. Der Gesetzgeber lässt in diesen Fällen den ansonsten für das Wassernutzungsentgelt relevanten Aspekt der nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt bezüglich der Gewässergüte zurücktreten. Damit sollen die Tagebaumaßnahmen, bei denen die Wasserfreihaltungen zwangsläufig zur Gewinnung der Bodenschätze erfolgen müssen, pauschal entlastet werden. Insbesondere der Gewinnung von Braunkohle als Energieträger wird im Land Brandenburg dabei eine große Bedeutung beigemessen.

Eine Änderung der hier erörterten Ausnahmeregelung ist derzeit nicht vorgesehen.

Die Entnahmen von Grundwasser zur Gewinnung von Bodenschätzen sind grundsätzlich ebenfalls nach dem Sächsischen Wassergesetz, dem Niedersächsischen Wassergesetz, nach dem Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sowie nach dem Grundwasserabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein von der Entgeltpflicht befreit.

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis zum Jahr 2010 Regelungen zur Kostendeckung der Wasserdienstleistungen unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips einzuführen. Im Hinblick auf die Umsetzung dieser Richtlinie müssen geltende Ausnahmeregelungen zukünftig auf ihre Vereinbarkeit mit europarechtlichen Vorgaben geprüft werden.

Frage 2:

Warum verzichtet die Landesregierung seit Jahren auf die Förderabgabe für Braunkohle?

zu Frage 2:

Das Land Brandenburg hat entgegen den Darstellungen in der Kleinen Anfrage in seiner Verordnung über die Feldes- und Förderabgabe im Land Brandenburg vom 26.01.2006 (GVBl. II, S. 30) keinen Gebrauch von den Befreiungstatbeständen des § 32 Bundesberggesetz für den bergfreien Bodenschatz Braunkohle gemacht.

Die Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg erfolgt auf der Grundlage von so genanntem Bergwerkseigentum alten Rechts. Für diese alten Rechte sind die §§ 149 bis 151 des Bundesberggesetzes heranzuziehen. Gemäß § 151 Abs. 2 Ziffer 2 des Bundesberggesetzes ist für Bergwerkseigentum alten Rechts der § 31 des Bundesberggesetzes ("Förderabgabe") nicht heranzuziehen. Insofern hat das Land Brandenburg keinerlei Möglichkeiten, für den Bodenschatz Braunkohle eine Förderabgabe zu erheben.